

Steinrücken, Torsten

Working Paper

Die Legitimation staatlicher Aktivität durch vertragstheoretische Argumente: Anmerkungen zur Kritik an der Theorie des Gesellschaftsvertrages

Diskussionspapier, No. 30

Provided in Cooperation with:

Ilmenau University of Technology, Institute of Economics

Suggested Citation: Steinrücken, Torsten (2003) : Die Legitimation staatlicher Aktivität durch vertragstheoretische Argumente: Anmerkungen zur Kritik an der Theorie des Gesellschaftsvertrages, Diskussionspapier, No. 30, Technische Universität Ilmenau, Institut für Volkswirtschaftslehre, Ilmenau

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/27969>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Diskussionspapier Nr. 30

**Die Legitimation staatlicher Aktivität durch
vertragstheoretische Argumente:
Anmerkungen zur Kritik an der Theorie des
Gesellschaftsvertrages**

Torsten Steinrücken

März 2003

Institut für Volkswirtschaftslehre

Helmholtzplatz

Oeconomicum

D-98 684 Ilmenau

Telefon 03677/69-4030/-4032

Fax 03677/69-4203

<http://www.wirtschaft.tu-ilmenau.de>

ISSN 0949-3859

1. Vorbemerkungen

In verschiedenen Bereichen der Sozialwissenschaften wird die Denkfigur des Gesellschaftsvertrags als Legitimationsmodell staatlicher Aktivität genutzt¹. Die Idee, als Rechtsgrund des Staates einen zwischen Menschen geschlossenen Sozialvertrag anzusehen, kann auf eine lange Tradition in der Sozialwissenschaft zurückblicken. Eine Legitimation durch einen solchen freiwilligen Vertrag entbehrt nicht eines gewissen Charmes und stellt zudem eine hohe Legitimation in Aussicht. Auch in aktuellen Diskussion über den Umfang des Wohlfahrtsstaates wird auf verschiedene Staatsaufgaben verwiesen, welche sich aus einem solchen Gesellschaftsvertrag ableiten lassen. Gleichwohl verbinden sich mit dieser vertragstheoretischen Legitimation staatlichen Handelns einige Probleme, auf die der vorliegende Beitrag hinweist. Zunächst erfolgt eine kurze Darstellung, wie staatliches Handeln in marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaftssystemen aus individualistischer Sicht mittels vertragstheoretischer Argumente begründet werden kann. Im Anschluss daran werden einige Grundannahmen und Aussagen dieses theoretischen Ansatzes kritisch hinterfragt.

2. Individualtheorie und staatliches Handeln

Staatliches Handeln hat über Jahrhunderte hinweg zum Nachdenken herausgefordert und die Suche nach Möglichkeiten einer Legitimation staatlicher Aktivität angestoßen². Lange Zeit war die Rechtfertigung politischer Tatbestände durch die Ableitung aus den offenbarten Willenskundgebungen einer göttlichen Autorität vorherrschend³. Diese theonomen Legitimationslehren entlasteten die Regierenden vom Rechtfertigungszwang gegenüber den Regierten⁴. Eine grundlegende Wendung im sozialpolitischen Denken fand im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert ihren Ausgang. In dieser Zeit erwuchs eine geistige Bewegung,

¹ Vgl. BLANKART (1998) und ZIPPELIUS (1999) als Beispiele für ökonomische (finanzwissenschaftliche) bzw. juristische Literatur, die zur Legitimation des Staates vertragstheoretische Argumente heranziehen.

² WEBER (1980:124ff.) nennt drei reine Typen legitimer Herrschaft: (1) Herrschaft rationalen Charakters, welche auf dem Glauben an die Legalität gesetzter Ordnungen der durch sie zur Ausübung Betroffenen ruht, (2) Herrschaft traditionellen Charakters, die auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit der von jeher geltenden Tradition beruht und (3) charismatische Herrschaft, die auf der außertäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnung beruht. Vgl. zum Begriff Legitimation auch FRITSCH (1983:33ff.), ZIPPELIUS (1994:67ff.) und HOMANN (1987:50).

³ „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen.“ DER BRIEF AN DIE RÖMER. 13,1-2.

⁴ Vgl. ISENSEE et al (1987:150)

die im Humanismus und später in der Aufklärungsbewegung⁵ mündete. Der Mensch wurde als ein vernunftbegabtes und damit auch für sein Handeln verantwortliches Wesen angesehen. An die Stelle des Autoritätsglaubens früherer Generationen und ihrer Bindung an die Tradition trat das Suchen nach selbstständiger Erkenntnis. Die volle Entfaltung dieser Vorstellungen vom eigenverantwortlich handelnden Menschen öffnete auch den Blick für neue Legitimationstheorien staatlichen Handelns. Diese geistige Strömung hatte die Konsequenz, „(...) daß die Legitimation sozialer Ordnungen und politischer Entscheidungen durch den Rückgriff auf göttliche Mächte und ihren geoffenbarten Willen allmählich obsolet wurde.“⁶.

Insbesondere die Sozialtheorie der schottischen Moralphilosophen⁷ hat dazu beigetragen, dass der individualistische Ansatz zur Erklärung sozialer Realitäten Eingang in sozialwissenschaftliche Analysen fand⁸. Dieser – auch heute noch in der Ökonomie gemeinhin verwendete – individualistische Ansatz findet seine Ausprägung im methodologischen und normativen Individualismus. Die Vorstellung des methodologischen Individualismus⁹ ist geleitet von der Idee, soziale Phänomene ausschließlich unter Rückgriff auf individuelles Verhalten zu erklären. Dieser Ansatz geht von der Annahme aus, dass sowohl sozialer Konflikt und soziale Desintegration als auch soziale Ordnung und Integration aus den individuellen Handlungen und deren wechselseitiger Verflechtung erwachsen und dass soziale Phänomene somit als Resultat individueller Handlungen zu erklären sind¹⁰. Es gibt keine Interessen von ‚Gruppen‘ oder der ‚Gesellschaft‘, durch die verbindliche Vorgaben für die Handlungen der Mitglieder eines Kollektives begründet werden können. Alle Eigenschaften, die einem sozialen System

⁵ Wie HÖFFE, DEMMER und HOLLERBACH (1987:1296ff.) ausführen, trugen zur Entwicklung der Aufklärungsbewegung wesentlich Glaubenskämpfe zwischen den Konfessionen und ein damit einhergehender Autoritätsverlust der Kirche bei. Darüber hinaus hatte auch die Philosophie des Naturrechts Einfluss auf diese Entwicklung, da Herrschaft, Regierungsformen und Gesellschaftsstrukturen nicht mehr auf göttlichen Ursprung zurückgeführt wurden, sondern auf einen von freien und gleichen Menschen geschlossenen Gesellschaftsvertrag.

⁶ ALBERT (1968:164).

⁷ VANBERG (1975:5ff.) zählt zu den bekanntesten Vertretern der schottischen Moralphilosophie DAVID HUME (1711-76), ADAM SMITH (1723-90) und ADAM FERGUSON (1723-1816).

⁸ „Auch in der demokratischen Ideologie, die nun die alte politische Ideologie ersetzte, kam es noch darauf an, soziale Ordnungen und politische Maßnahmen, das Gegebene oder das Erstrebte, durch Rekurs auf eine autoritative Instanz zu legitimieren, und sich dadurch Gewißheit über ihre Berechtigung zu verschaffen.“ ALBERT (1968:164).

⁹ Die erstmalige Verwendung des Begriffs ‚methodologischer Individualismus‘, wird SCHUMPETER (1908) zugesprochen. Vgl. VANBERG (1975:86 Fn4), HODGSON (1994:63). Allerdings unterscheidet SCHUMPETER (1908:90) zwischen ‚politischem‘ und ‚methodologischem‘ Individualismus und betont: „Beide haben nicht das geringste miteinander gemein“. Das gegensätzliche Prinzip zum methodologischen Individualismus stellt der methodologische Kollektivismus (holistischer Ansatz) dar, welcher annimmt, dass gesellschaftliche Entscheidungen etwas anderes sind als die Summe von Einzelhandlungen, nämlich selbstständige Realitäten eigener Art. Vgl. hierzu MUMMERT (1995:36f.), VANBERG (1975:6), VANBERG (1986:114), FRITSCH (1983:22ff.)

¹⁰ Vgl. FRITSCH (1983:19).

zugesprochen werden, sind letztlich von den Eigenschaften und Anreizsystemen der Individuen abhängig, die das betrachtete soziale System konstituieren¹¹.

Es soll im Folgenden unter Nutzung dieser individualistischen Sichtweise versucht werden, individuell akzeptable Gründe für die Existenz staatlicher Institutionen theoretisch herauszuarbeiten. Es gilt mithin zu ergründen, warum Individuen es als vorteilhaft ansehen könnten, bestimmte Rechtsgesetze zu erschaffen und sich diesen zu unterwerfen. Solche Legitimationslehren versuchen den Nachweis zu erbringen, dass gewisse, besonders wichtige Zwecke nur durch die Existenz eines Staates erreicht werden können¹². In der ökonomischen als auch in der juristischen Literatur wird die Notwendigkeit staatlicher Aktivität in marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystemen zumeist durch die Idee eines Sozialvertrags illustriert. Die Kernaussagen der vertragstheoretischen Legitimationslehre werden im Folgenden in knapper Form dargestellt.

3. Der Sozialkontrakt als Legitimationsmodell staatlicher Aktivität

Die verschiedenen vertragstheoretischen Legitimationsansätze teilen den gemeinsamen Grundgedanken, demzufolge ein (Sozial-)Vertrag den Rechtsgrund des Staates bildet. Gegenstand eines solchen Vertrags sind vor allem allgemeine grundlegende Regeln, welche die Kollektivverfassung bilden. Diese Denkfigur des freiwilligen Gesellschaftsvertrags ist keineswegs neu, sie reicht einige Jahrhunderte zurück. Insbesondere HOBBS (1651), LOCKE (1690), ROUSSEAU (1762) und KANT (1793) haben Ansätze für die Rechtfertigung des Staates aus dem Konsens der Gesellschaftsmitglieder entworfen. Desselben Grundgedankens bedienen sich auch die neueren Vertragstheoretiker, zu denen insbesondere BUCHANAN und TULLOCK (1962) bzw. BUCHANAN (1975), GAUTHIER (1986) sowie RAWLS (1971) zählen¹³.

Ausgangspunkt dieser Staatstheorie ist die Ansicht, dass der Mensch nicht allein ein begierde- und instinktgesteuertes Lebewesen ist, sondern die Fähigkeit besitzt, sein Eigennutzstreben gerade in dem Ausmaß einzuschränken, wie es für ein friedliches Nebeneinander eigennütziger Menschen nötig ist. Menschen können zu der Einsicht gelangen, dass es vorteilhaft ist, auf die Durchführung von bestimmten Aktivitäten, die man von anderen nicht erleiden möchte, auch aus dem Bereich der eigenen Handlungsmöglichkeiten auszuschließen. Auf diese Weise beschränkt man offensichtlich den eigenen Handlungsspielraum nur auf solche Aktionen, die

¹¹ Vgl. ERLEI, LESCHKE und SAUERLAND (1999:6). Demgemäß argumentiert MISES (1940): „Nur über die Betrachtung des Einzelnen führt unser Weg zur Erkenntnis der Gesamtheit. Ob es möglich ist, den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen, wie es eine alte Redensart will, mag man bezweifeln; doch sicher ist, dass wer keine Bäume sieht, auch keinen Wald erblicken kann.“ MISES (1940:33).

¹² Vgl. ZIPPELIUS (1999:113).

¹³ Sehr gute Darstellungen der verschiedenen vertragstheoretischen Ansätze finden sich bei FRITSCH (1983), KERSTING (1994), PETERSEN (1996) und KOLLER (1987). Einen Überblick über die Geschichte der wichtigsten Staatsideen des abendländischen Kulturkreises gibt ZIPPELIUS (1991).

man auch bei anderen zu dulden bereit ist¹⁴. Theoretische Ansätze, die versuchen staatliches Handeln mittels eines Sozialvertrags zu rechtfertigen, unterstellen damit implizit die Fähigkeit der Akteure zur Selbstbindung. Die Annahme der Selbstbindungsfähigkeit der handelnden Akteure verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass Menschen nicht nur innerhalb eines gegebenen Ordnungsrahmens Handlungen ausführen („choice within rules“), sondern darüber hinaus die Fähigkeit besitzen ein Regelwerk zu schaffen („choice of rules“), welches ihre zukünftigen Handlungen zum eigenen Vorteil einschränkt. Im Zentrum der nachfolgenden Betrachtung soll die Frage stehen, was freie und mündige Individuen bewegen könnte, sich selbst geschaffenen Regeln zu unterwerfen und Handlungen innerhalb eines staatlichen Ordnungsrahmens Handlungen in der Anarchie vorzuziehen.

Denkansätze, die sich des Gesellschaftsvertragsmodells bedienen, leiten die Legitimation des Staates aus den individuellen Kalkülen¹⁵ der beteiligten Akteure ab. Folgt man dieser Überlegung, so können all jene Staatszwecke legitimiert werden, bei denen die individuellen Vorteile schwerer wiegen als die Einschränkungen, welche die Existenz des Staates mit sich bringt¹⁶. Diese Ansätze suchen Begründungen für freiwillige Beschränkungen individueller Handlungsoptionen in deren individueller Vorteilhaftigkeit. Gemeinsam ist den individualistisch-kontrakttheoretischen Ansätzen dabei die Grundidee, dass soziale Institutionen in rationaler Übereinkunft bewusst gestaltbar seien¹⁷. Die bewusste und rationale Übereinkunft einer Vielzahl von Akteuren, welche im Modell des multilateralen Gesellschaftsvertrags ihren Ausdruck findet, greift in der Darstellung von BUCHANAN und TULLOCK (1962) bzw. BUCHANAN (1975) auf Überlegungen zurück, wonach freiwillige Tauschakte für die beteiligten Parteien Vorteile generieren.

Die kontrakttheoretische Argumentation trifft nicht nur die Aussage, dass es individuell vorteilhaft erscheint, dass sich Menschen unter Rechtsgesetzen vereinen¹⁸, sondern generiert auch Aussagen über den Inhalt des Verfassungsvertrags, also auf welche Rechtsgesetze sich die Individuen konkret einigen werden. In Anlehnung an BUCHANAN (1975:68ff.) kann man

¹⁴ Vgl. ESCHENBURG (1977:98f.). Diese Sichtweise kommt sehr deutlich beim kategorischen Imperativ von KANT (1786:279) zum Ausdruck. „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz werde.“. Diese Maxime ist ein praktisches Gesetz, ein sich selbst gegebener subjektiver Grundsatz, welcher in jeder Situation bestimmt, was der Einzelne tun sollte. KANT bezeichnet diese Regel als kategorisch, da sie in jeder möglichen Handlungssituation das gleiche Verhalten vorschreibt. Vgl. hierzu MÉRÖ (2002:77).

¹⁵ BUCHANAN geht von einer gleichen Gewichtung individueller Interessen auf der konstitutionellen Ebene aus. Dies bedeutet – wie BUCHANAN (1975:54) betont – gleichwohl nicht die Gleichheit der Akteure in dem angenommenen Urzustand. Diese können sich durchaus in ihren Präferenzen und Fähigkeiten unterscheiden.

¹⁶ Vgl. ZIPPELIUS (1999:113).

¹⁷ Vgl. DIETL (1993:50). Wie MÜLLER (2000) zeigt, ist das vertragstheoretische Legitimationsvorhaben nicht als ‚wissenschaftlich begründet‘ anzusehen in dem Sinne, dass man bei Akzeptanz der normativen Ausgangsposition nach den Regeln der Logik gezwungen wäre, eine spezielle Wohlfahrtsfunktion zu teilen (MÜLLER (2000:190)).

¹⁸ „Ein Staat (*civitas*) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“ KANT (1797:119 Hervorhebungen im Original).

in diesem Zusammenhang zwei Aufgabenbereiche kollektiver Instanzen abgrenzen: die schützende und die produktive Kollektivtätigkeit. BUCHANAN (1975) bezieht die Unterteilung explizit auf Staatsfunktionen und spricht in dem Sinne auch vom ‚protective state‘ bzw. ‚productive state‘ und ist mit diesen Ansichten den Vorstellungen von ADAM SMITH sehr nah, der dem Souverän drei Funktionen übertrug. „Im System der natürlichen Freiheit hat der Souverän lediglich drei Aufgaben zu erfüllen, die sicherlich von höchster Wichtigkeit sind, aber einfach und dem normalen Verstand zugänglich: Erstens die Pflicht, das Land gegen Gewalttätigkeit und Angriff anderer unabhängiger Staaten zu schützen, zweitens die Aufgabe, jedes Mitglied der Gesellschaft soweit wie möglich vor Ungerechtigkeit oder Unterdrückung durch einen Mitbürger in Schutz zu nehmen oder ein zuverlässiges Justizwesen einzurichten, und drittens die Pflicht, bestimmte öffentliche Anstalten und Einrichtungen zu gründen und zu unterhalten, die ein einzelner oder eine kleine Gruppe aus eigenem Interesse nicht betreiben kann, weil der Gewinn ihre Kosten niemals decken könnte, obwohl er häufig höher sein mag als die Kosten für das ganze Gemeinwesen.“¹⁹.

Den vertragstheoretischen Denkansätzen liegt der Gedanke zugrunde, dass die Individuen – ausgehend von einem Urzustand – Aufgaben einer Kollektivinstanz identifizieren und mittels des Gesellschaftsvertrags diese Institution ‚Staat‘ begründen. Als Ergebnis der multilateralen Übereinkunft unter Unsicherheit steht die Schaffung derjenigen Rechtsregeln, die die Kooperationsrente – definiert durch die Rente des ‚Rechtsschutzstaates‘ und die des ‚Leistungsstaates‘ – erschließen. Dies setzt natürlich voraus, dass die erwarteten Vorteile aus dem Abschluss des Verfassungsvertrags größer sind als die Transaktionskosten zur Findung und Spezifikation dieses Vertrags.

4. Eine kritische Sicht auf die kontrakttheoretische Legitimation

Die Legitimation und Identifikation staatlicher Aufgaben unter Nutzung vertragstheoretischer Instrumente ist nicht problemfrei²⁰. Der Nachweis, dass der Staat seine Legitimation aus dem Zweck, dem er dient, schöpfen kann, sagt noch nichts darüber aus, ob sich auch die historische Entstehung moderner Staaten tatsächlich mit dem bewussten Blick auf diese Zweckerfüllung erklären lässt. Wie jedes Modell, muss auch die Sozialvertragstheorie aus Gründen der Komplexitätsreduktion die Realität durch Annahmen einschränken, um durch diese Vereinfachung zu Aussagen zu gelangen. Diese Annahmen werden jedoch insbesondere

¹⁹ SMITH (1789:582).

²⁰ Vgl. zu einer sehr gehaltvollen und grundlegenden Kritik an der Legitimation und Identifikation von Staatsaufgaben mit Hilfe einer historischen Situation HESSE (1979:379ff.) „Diese absoluten Anhaltspunkte sind nicht nur *historisch unmöglich* - was i.d.R. zugestanden wird -, sondern sie sind auch *denk unmöglich*. (...) Verschiedene gegenwärtig diskutierte vertragstheoretische Ansätze (...) suchen außergesellschaftliche, und das heißt über- oder außerhistorische Bezugspunkte, um in der historischen Situation Maßnahmen zur Gesellschaftsgestaltung legitimieren oder verurteilen zu können.“ HESSE (1979:386 Hervorhebungen im Original).

von den Vertretern²¹ einer stärker evolutorischen Sichtweise als zu realitätsfern kritisiert. So sehen verschiedene Autoren die Genese des Staates weniger als das kalkulierte Resultat menschlicher Interessen, sondern vielmehr als ungeplantes Ergebnis individueller Handlungen an²². Die Evolutoriker streiten keineswegs ab, dass eine Institution ‚Staat‘ aus individualistischer Sicht mit Vorteilen verbunden ist, gleichwohl bestreiten sie, dass diese Institution – rational und bewusst – qua Sozialvertrag erschaffen wird. VANBERG (1982) argumentiert in diesem Sinne: „Der Haupteinwand gegen die vertragstheoretische Verbandslehre war, daß die Einsicht in die Vorteile, die die menschlichen Zusammenschlüsse – namentlich der Verband *Staat* – stiften, nicht als *Motiv* für ihre Gründung und Entwicklung betrachtet werden könne, daß die rationale Voraussicht dieser Vorteile nicht als Erklärung für die Entstehung sozialer Verbände in Betracht komme.“²³. So wenden die Vertreter der evolutorischen Sichtweise gegen die Denkfigur des Sozialvertrags ein, dass ein Verfassungsvertrag ein viel zu komplexes Gebilde sei, als dass es auf einer konstitutionellen Ebene geformt werden könnte. Der wohlüberlegte Abschluss des ‚social contract‘ stellt an die Prognosefähigkeit und die kognitiven Leistungen der Individuen hohe Anforderungen²⁴ und überschätzt dabei die Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Akteure maßlos. Ein solcher ‚Konstruktivismus‘ (HAYEK (1969,1970)) ist aus diesem Grund zum Scheitern verurteilt²⁵.

Nach HAYEK (1969,1980) ist die Entstehung allgemeiner Verhaltensregeln das Ergebnis der Interaktion zwischen dezentral entscheidenden und handelnden Akteuren. Die Regeln des sozialen Zusammenlebens werden dabei zufällig entdeckt und im Sinne eines evolutorischen Wettbewerbsprozesses erweisen sich jene Verhaltensregelmäßigkeiten als überlegen, welche den natürlichen und sozialen Gegebenheiten der Individuen in einer Gruppe besser entsprechen und im evolutionären Selektionsprozess mit anderen Gruppenregeln bestehen können. Regeln gemeinsamen Zusammenlebens werden insofern nicht entworfen, sondern in

²¹ Zu den Vertretern dieser stärker evolutorischen Sichtweise zählen unter anderem VANBERG (1982), HAYEK (1980) und KLIEMT (1993).

²² „Die zentralen Erklärungsprinzipien dieser Konzeption liegen im Gedanken der *wechselseitigen Anpassung* der individuellen Akteure einerseits und der *untendierten sozialen Konsequenzen* ihrer Handlungen andererseits.“ VANBERG (1982:43 Hervorhebungen im Original).

²³ VANBERG (1982:42 Hervorhebungen im Original).

²⁴ KLIEMT (1993:171) schreibt: „Der ökonomische oder Rationalwahlansatz in der Theorie menschlichen Verhaltens wird durch die Annahme charakterisiert, daß menschliche Individuen alle ihre Entscheidungen im Lichte der jeweils im Einzelfall erwarteten zukünftigen Kausalfolgen treffen. Legt man diese Annahme zugrunde, so wird es ziemlich unbegreiflich, wie eine Normordnung von der Komplexität einer modernen Rechtsordnung überhaupt existieren kann.“

²⁵ „Die ganze positivistische Rechtsauffassung entstammt jener faktisch unzutreffenden, anthropomorphen Deutung von gewachsenen Institutionen als Planergebnissen, die wir dem konstruktivistischen Rationalismus verdanken.“ HAYEK (1969:104).

einem evolutionären Wettbewerbsprozess gefunden²⁶. Demgemäß betont HAYEK (1980): „Diese Regeln des Verhaltens haben sich also nicht als die erkannten Bedingungen für die Erreichung eines bekannten Ziels entwickelt, sondern haben sich entwickelt, weil die Gruppen, die danach verfuhrten, erfolgreicher waren und andere verdrängten. Es waren Regeln, die sicherstellten, daß, die Art von Umgebung, in der der Mensch lebte, vorausgesetzt, eine größere Zahl von Gruppen oder Individuen, die sie befolgten, überleben würden.“²⁷.

Der kontrakttheoretisch-rationalistischen Sozialvertragstheorie mit ihrem normativen Anspruch staatliche Aktivität in einem marktwirtschaftlichen Gesellschaftssystem zu legitimieren sind die eher historisch orientierten, positiven Theorien entgegenzustellen, die versuchen die tatsächliche geschichtliche Entwicklung von Staaten nachzuzeichnen. Sie stellen zu großen Teilen auf den Gedanken der organischen, unbewussten Entwicklung ab, auf den Gedanken der allmählichen Herausbildung von sozialen Einrichtungen, deren Vorteile von jenen, die an ihrer Schaffung beteiligt waren, gar nicht vorhergesehen wurden und daher auch kein Motiv ihres Handelns waren, und die auch denen, die gegenwärtig mit diesen Einrichtungen leben, keineswegs bewusst zu sein brauchen²⁸.

Ein Rückblick in die Geschichte zeigt, dass die vorgebrachte Kritik an den kontrakttheoretischen Erklärungsansätzen durchaus berechtigt ist, denn tatsächlich fehlt diesen Ansätzen zu einem großen Teil der empirische Gehalt. Sowohl bei dem angenommenen Urzustand als auch bei den Aussagen über den Abschluss des Sozialvertrags²⁹ handelt es sich um entwicklungsgeschichtlich schwer nachweisbare bzw. beobachtbare Zustände. So kritisiert HESSE (1979), dass der Ausgangspunkt der (Sozial-)Vertragstheorien – der fiktive vorsoziale Urzustand – jeglichen Realitätsbezugs entbehrt. „Es wurde gesagt, daß „Mensch“ und „Gesellschaft“ nur zusammen vorkommen, daß sie keine unabhängig voneinander existierenden Objekte, sondern zwei Aspekte eines Prozesses sind. Dies impliziert die

²⁶ Wettbewerbsprozesse bedürfen allerdings wiederum bestimmter Regeln. Existieren solche Regeln nicht, sind alle Wettbewerbsparameter erlaubt (u.a. Krieg, Entführung, etc.). Der wettbewerbliche Regelselektionsprozess nach HAYEK bedarf demnach auch gewisser Wettbewerbsregeln, existieren diese nicht, findet ein Spiel ohne Regeln statt, welches ähnliche Ergebnisse wie der Hobbessche Urzustand hervorbringen kann. Es ist außerdem in Zweifel zu ziehen, ob der Erfolg einer Gruppe wirklich nur von ihrem Regelsystem abhängt oder nicht noch von einer Vielzahl weiterer Faktoren. Vgl. zu weiterführender Kritik an Hayeks Theorie der kulturellen Evolution BOUILLON (1991:42ff.), SCHLICHT (1998:200ff.).

²⁷ HAYEK (1980:35).

²⁸ Vgl. VANBERG (1982:42). BUCHANAN indes hat wenig Vertrauen in einen solchen evolutionären Regelfindungsprozess. Er schreibt: „I have not faith in the efficacy of social evolutionary process. The institutions that survive and prosper need not be those that maximize man's potential. Evolution may produce social dilemma as readily as social paradise.“ BUCHANAN (1975:167).

²⁹ „Der Gesellschaftsvertrag, über den die großen Staatstheoretiker so lange nachdachten, ist eine Fiktion. Moderne Massengesellschaften sind geprägt durch das „Faktum der Pluralismus“; die Hoffnung auf reale Einigkeit ist utopisch. (...) An die Stelle einer tatsächlichen Rechtfertigung durch den realen Konsens tritt (...) die (Quasi-) Legitimation durch einen *hypothetischen Gesellschaftsvertrag*; statt Zustimmung aller verlangen diese Theorien lediglich *Zustimmungsfähigkeit* durch alle Betroffenen“ MÜLLER (2000:17 Hervorhebungen im Original).

Gleichzeitigkeit der „Entstehung“ und Entfaltung des Menschen und der Gesellschaft. (...) Die Gleichzeitigkeit von „Mensch“ und „Gesellschaft“ macht die Existenz eines vor- oder nachgesellschaftlichen Menschen unmöglich.³⁰ In diesem Sinne äußert sich auch HAYEK (1982): „Der von Thomas Hobbes beschriebene primitive Individualismus ist ein Mythos. Der Wilde ist nicht ‚einsam‘, (...) sein Instinkt ist kollektivistisch. Millionen von Jahren lebten die Anthropoiden in kleinen Gruppen. Es gab beim primitiven Menschen nie einen ‚Krieg aller gegen alle‘ (...).“³¹

Die Annahme von HOBBS, dass es in staatlosen Gesellschaften „ein tausendfaches Elend; Furcht, gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurz dauerndes Leben“³² gegeben haben soll, erfasst die tatsächlichen Gegebenheiten nur unzureichend und ist zu weiten Teilen frei erfunden³³. Tatsächlich abstrahieren die Prämissen, die den sozialvertraglichen Denkmodellen zugrunde liegen, weit von den in der Geschichte zu beobachtenden Zuständen. Zuzustimmen ist auch der These, dass die Annahmen über die kognitiven Fähigkeiten der einen solchen Sozialvertrag schließenden Akteure unrealistisch sind.

Die Entwicklungsgeschichte moderner Staaten zeigt überdies, dass die Schaffung eines Staates durch einen Sozialvertrag zwischen freien und mündigen Bürgern tatsächlich kaum beobachtbar ist. Vielmehr ist die Entstehung von Instanzen, die über ein legitimes Gewaltmonopol sowie eine letztgültige Regelsetzungskompetenz verfügen, d.h. die Evolution von Staaten im modernen Sinn des Wortes, aus dem Streben nach Monopolrenten und Verhandlungen zwischen Interessengruppen heraus erklärbar. Wie VOLCKART (2000) darlegt, war in der Zeit des Hochmittelalters militärische Sicherheit ein nicht-öffentliches Gut, hinsichtlich dessen Bereitstellung Vertragsfreiheit herrschte. Auf diesem Markt für Sicherheit und Schutz herrschte unter den Anbietern und Nachfragern intensiver Wettbewerb. Die Bemühungen den Wettbewerb auf diesem Markt für Sicherheit zu begrenzen, führten dann zur Staatsbildung³⁴. Es entstanden territoriale Monopolisten, die es verstanden Institutionen zu schaffen, welche potentielle Anbieter von dem Markt für militärische Sicherheit ausschlossen. Die Entstehung von Staaten kann mithin als ein Monopolisierungsprozess interpretiert werden³⁵. Ergebnis der Transaktionen der Obrigkeiten untereinander bzw. mit ihren Untertanen war die Entstehung der modernen Trennung zwischen Staat und Gesellschaft. Die Angehörigen der Gesellschaft

³⁰ HESSE (1979:385).

³¹ HAYEK (1982:77). Als Gründe, weshalb es zu einem Krieg aller gegen alle kommt, nennt HOBBS die folgenden: „*Mitbewerbung*, *Verteidigung* und *Ruhm* sind die drei hauptsächlichsten Anlässe, daß die Menschen miteinander uneins werden. (...) Hieraus ergibt sich, daß ohne eine einschränkende Macht der Zustand der Menschen ein solcher sei, wie er zuvor beschrieben wurde, nämlich ein Krieg aller gegen alle.“ HOBBS (1651/1992:115 Hervorhebungen im Original).

³² Vgl. HOBBS (1651/1992:115f.).

³³ Vgl. HESSE (1993:249).

³⁴ Vgl. VOLCKART (2000a: 285).

³⁵ Vgl. VOLCKART (2000:253).

verloren die Kompetenz zum Angebot von Schutz und Rechtssicherheit, die sie ursprünglich besessen hatten; sie erzielten ihr Einkommen jetzt nur noch durch die Produktion privater Güter und Leistungen. Der Staat entstand demgegenüber als Organisation, die auf das monopolistische Angebot bestimmter öffentlicher Güter spezialisiert war und sich im wesentlichen aus Steuern finanzierte³⁶.

Solche Entstehungsmodelle helfen zwar die Entwicklung von Staaten zu verstehen, geben aber keine Gründe an, die aus individualistischer Sicht für die Existenz eines Staates sprechen. Diese positiv- beschreibenden Theorien, welche stärker die historische Staatsentstehung abbilden und die geschichtliche Entwicklung recht exakt nachzuzeichnen vermögen, können somit nicht unvermittelt zur Rechtfertigung staatlicher Aktivität herangezogen werden. Denn allein von der Existenz des Staates auf dessen individuelle Wünschbarkeit zu schließen, hieße der Hypothese zu folgen, dass schon in der Wirklichkeit als solcher ein vernünftiger Sinn zum Ausdruck kommt³⁷. Die Beobachtung, dass in der Gegenwart Staaten existieren, sagt nichts darüber aus, welche Vorteile sich mit dem Bestehen staatlicher Institutionen für die einzelnen Individuen verbinden. Die Gesellschaftsvertragstheorie mit ihrem normativen Anspruch zeigt zwar eben solche Gründe auf, nur geht diese Legitimationstheorie bei der Herleitung ihrer Aussagen, wie schon erwähnt, von recht unrealistischen Prämissen aus.

5. Anmerkungen zur Kritik an der Theorie des Gesellschaftsvertrags

An dieser Stelle ist die Frage zu stellen, was das Kriterium einer plausiblen Theorie darstellt. Folgt man in dieser Hinsicht den Überlegungen von FRIEDMAN (1953), so sagt die Realitätsnähe der Annahmen recht wenig über die Güte einer Theorie aus. FRIEDMAN (1953) betont vielmehr, dass allein die Aussagen einer Theorie bestimmend für die Qualität einer Theorie sind und nicht die Nähe der Annahmen zur Realität³⁸. Legt man dieses Beurteilungskriterium zugrunde, so sollte das Augenmerk der Betrachtungen nicht auf die Realität der Prämissen fokussieren, sondern das Ziel der jeweiligen Theorie hinterfragen. Was ist also das Ziel der Sozialvertragstheorie? Die möglichst genaue Erklärung der beobachtbaren historischen Entwicklung von Staaten, oder die hypothetische Legitimation staatlicher Aktivität in einer freiheitlichen und individualistischen Gesellschaftsordnung?

³⁶ Vgl. für die Idee, die Staatsentwicklung im Hochmittelalter als das Ergebnis eines Suchprozesses nach Monopolrenten zu erklären VOLCKART (2000, 2000a).

³⁷ Vgl. ZIPPELIUS (1999:107).

³⁸ „A hypothesis is important if it „explains“ much by little, that is, if it abstracts the common and crucial elements from the mass of complex and detailed circumstances surrounding the phenomena to be explained and permits valid predictions on the basis of them alone. To be important, therefore, a hypothesis must be descriptively false in its assumptions; it takes account of, and accounts for, none of the many other attendant circumstances, since its very success shows them to be irrelevant for the phenomena to be explained.“ FRIEDMAN (1953:14f.).

Betrachtet man die Ausführungen der Sozialvertragstheoretiker unter diesem Gesichtspunkt, so wird klar: Die sozialvertragstheoretische Legitimationstheorie staatlichen Handelns erhebt nicht den Anspruch den geschichtlichen Prozess der Staatsbildung widerzuspiegeln, sondern ist als eine hypothetische Rechtfertigung politischer Handlungen zu verstehen. Der Gedanke, dass Individuen durch Vertragsschluss den Staat begründen, ist eine Heuristik, eine ‚als ob‘ Vorstellung³⁹, mit deren Hilfe staatliches Handeln aus individualistischer Sicht gerechtfertigt werden kann. Eine positive historische Beschreibung, wie sich moderne Staaten entwickelt haben, liefert die Kontrakttheorie nicht. Es geht lediglich darum, aufzuzeigen, warum es im Interesse des Einzelnen liegen kann, sich bestimmten Rechtsgesetzen zu unterwerfen, obwohl dies mit der Beschränkung individueller Handlungsoptionen einhergeht. So führen BRENNAN und BUCHANAN (1993:25) aus: „Um einer gängigen und häufig vorgebrachten Kritik dieser Position zuvorzukommen, betonen wir, daß die kontrakttheoretischen Überlegungen rückblickend im m(e)thaphorischen Sinne als Legitimation verwendet werden; wir interpretieren sie nicht als Beschreibung historischer Vorgänge.“⁴⁰.

Der Anspruch der Sozialvertragstheorie ist folglich ein anderer als die möglichst exakte Nachzeichnung der tatsächlichen Entstehung moderner Staaten. Es gilt mithin zu trennen zwischen *Entstehungsmodellen* und *Rechtfertigungsmodellen* des Staates⁴¹. Während verschiedene Entstehungsmodelle⁴² des Staates versuchen aus heutiger Sicht die Entstehung von Staaten zu erklären und beschreiben, ist der Anspruch der Sozialvertragstheorie ein anderer. Im Mittelpunkt der letzteren Theorie steht die Frage, wie in einem marktwirtschaftlichen Gesellschaftssystem die Existenz einer Institution ‚Staat‘ individuell legitimierbar ist. Einem Verfassungsvertrag, als Quelle staatlicher Legitimation, ist allgemeine Konsensfähigkeit zuzusprechen, wenn sich die von den Handlungsbeschränkungen betroffenen Individuen durch den Abschluss eines solchen Vertrags besser, zumindest jedoch nicht schlechter stellen.

Fraglich an dem Versuch, mittels eines hypothetischen Gesellschaftsvertrags staatliches Handeln zu rechtfertigen, ist, ob ein solcher hypothetischer Kontrakt tatsächlich eine Legitimation staatlichen Handelns zu generieren vermag. Genügt ein hypothetischer Konsens zur Legitimation staatlichen Handelns, so kann die subjektive Sicht der jeweils beurteilenden Person den Ausschlag geben hinsichtlich der Notwendigkeit und des erforderlichen Ausmaßes staatlicher Aktivität. In diesem Sinn betont MÜLLER (2000:47), dass „trivialerweise (...) ein fiktiver Vertrag zwischen fiktiven Individuen nur fiktive Individuen verpflichten (kann)“. Allein in der tatsächlichen Zustimmung aller beteiligten Akteure ist die Grundlage möglicher

³⁹ Vgl. BUCHANAN (1975:51).

⁴⁰ BUCHANAN (1975:50) schreibt: „Historically, an explicit stage of constitutional contracting may never have existed; the structure of rights may have emerged in an evolutionary process characterized by an absence of conscious agreement. (...) As we have noted earlier, the contractual models are not designed to be historically descriptive.“

⁴¹ Vgl. ZIPPELIUS (1999:106ff.).

⁴² Vgl. zu Erklärungsmodellen der Staatsentstehung MOLINERO (2000), VOLCKART (1998, 2000, 2000a), NORTH (1988), BEAN (1973), CARNEIRO (1970).

Legitimation zu finden⁴³. Eine ebensolche tatsächliche Einstimmigkeit erscheint jedoch wenig wahrscheinlich und es darf bezweifelt werden, ob sich eine Vielzahl von Akteuren entlang des Einstimmigkeitskriteriums jemals auf eine Verfassung einigen könnten⁴⁴. Insbesondere das Erfordernis der Einstimmigkeit auf der konstitutionellen Ebene ist mit hohen Konsensfindungskosten verbunden. Zudem müssen die Bürger hinreichend über den Abstimmungsgegenstand informiert sein. Dies bedeutet, dass weder die Informationskosten noch die Konsensfindungskosten eine – für den Abschluss des Verfassungsvertrags – prohibitive Höhe erreichen dürfen⁴⁵. Und selbst wenn es denn tatsächlich einmal einen solchen Vertragsschluss gegeben haben sollte, so erscheint dessen Verbindlichkeit für die nachfolgenden Generationen, welche an dieser Vereinbarung nicht beteiligt waren, ungewiss. Der Gesellschaftsvertrag hat insofern hypothetischen Charakter und wird von den Vertragstheoretikern als ‚Gedankenexperiment‘ verstanden, d.h. es wird unterstellt, dass die Individuen ihre politische Unterstützung davon abhängig machen, inwieweit sie sich eine Regel oder ein Herrschaftssystem als Ergebnis eines Vertrags vorstellen könnten, dem sie ihre Zustimmung erteilt hätten⁴⁶.

6. Resümee

Wenngleich die vertragstheoretische Legitimation des Staates zum Teil einige sehr umstrittene Annahmen und Aussagen trifft, die sowohl von der Realität als auch der tatsächlichen geschichtlichen Entwicklung weit abstrahieren⁴⁷, so hat sie dennoch den Zugang zu einem breiteren Verständnis staatlicher Handlungen eröffnet. Methodologisch handelt es sich um eine Theorie der vermuteten Geschichte („conjectural history“), die zwar historisch möglicherweise nicht beobachtet wurde, sich aber hätte so zutragen können und daher für lehrreich gehalten wird⁴⁸. In diesem Sinne hebt auch NOZICK (1976) hervor: „Man lernt eine Menge, wenn man erkennt, wie der Staat hätte entstehen können, auch wenn er nicht so entstanden ist.“⁴⁹. Das von den verschiedenen Sozialvertragstheoretikern vorgebrachte Argument zugunsten der Einführung einer sozialen Ordnung läuft letztendlich auf den Nachweis eines konstitutionellen Interesses an der Existenz einer Ordnung hinaus. Rationale Individuen haben gute Gründe sich zu wünschen, unter einer sozialen Ordnung zu leben, die

⁴³ Vgl. VANBERG (1981:34), BUCHANAN (1977:295). „If existing rules are to be changed without agreement, some external criteria for change must be introduced. Beyond agreement there is simply no place for the contractarian to go.“ BUCHANAN (1977:295).

⁴⁴ „A contractarian theory does more than identify the characteristics of a just society: it justifies that society *to its members*, in terms which each of them can accept. In contrast, a theory based on a particular view about the nature of the good life or the good society can be accepted only by those who endorse that view. Such a theory, of course, claims to offer justifications which everyone *ought* to accept. (...) But such a theory cannot generate a *public* conception of justice unless everyone agrees about what is good: and it is hard to believe that this will ever be the case.“ SUDGEN (1993:4 Hervorhebungen im Original).

⁴⁵ Vgl. MÜLLER (2000:17).

⁴⁶ Vgl. FRITSCH (1983:73).

⁴⁷ Für eine Kritik der Verfassungskonzepte von BUCHANAN und HAYEK siehe VOIGT (1999:21ff.).

⁴⁸ Vgl. KIWIT (1998:182).

⁴⁹ NOZICK (1976:23).

dem individuellen Handlungsinteresse hinreichende Anreize bietet, den möglichen Krieg eines jeden gegen jeden zu verhindern⁵⁰.

Ausgehend von dem hypothetischen Abschluss des ‚social contract‘ lässt sich die Existenz und das Handeln des Staates nachvollziehen. Die Gesellschaftsvertragstheorie zieht die ontologische Priorität des Staates in Zweifel und eröffnet auf diese Weise ein instrumentales Verständnis des Staates⁵¹. Der Staat in der individualistischen Sichtweise⁵² verfolgt kein Gesellschaftsziel, sondern wird als eine von Menschen – bewusst oder unbewusst – geschaffene Institution betrachtet, mit der die einzelnen Akteure ihre individuellen Ziele besser erreichen können⁵³. Die tatsächliche Entstehung von Staaten ist sicherlich zu einem Teil auf eine bewusste Gestaltung, aber auch auf eine unbewusste Anpassung und Weiternutzung erprobter Verfahrensregeln⁵⁴ zurückzuführen. Das Gedankenexperiment eines hypothetischen Sozialvertrags zeigt Gründe auf, die für die Existenz einer staatlichen Institution sprechen. Sicherlich hat die Sozialvertragstheorie einige Schwächen, allein die Kritik, dass die unterstellten Annahmen sich so in der Realität nicht beobachten lassen, bringt jede Theorie zu Fall, da Modellannahmen ja gerade der Komplexitätsreduktion dienen und das Ziel haben die Realität einzuschränken. Der Verweis darauf, dass die skizzierte Modellwelt nicht realistisch ist, trifft jedes Modell, so auch das Gedankenexperiment des Sozialvertrags. Aufgrund des stark hypothetischen Charakters des Gesellschaftsvertrages können die aus diesem Legitimationsmodell abgeleiteten Aussagen nur vage Anhaltspunkte über den Umfang staatlicher Aktivität in Marktwirtschaften liefern.

⁵⁰ Vgl. KLIEMT (1990:187).

⁵¹ Vgl. HARTMANN (1991:103).

⁵² Bei organischen Staatsauffassungen (z.B. jenen von PLATON, HITLER oder MARX) ist jedes Individuum Teil eines Sozialkörpers, sein persönliches Wohl zählt nur, wenn es mit dem Wohl der Gemeinschaft übereinstimmt. Die Legitimation des Staates wird bei organischen Staatsauffassungen auf den Endzustand hin abgeleitet. Es werden bestimmte gesellschaftliche Ziele verfolgt, denen alles andere unterzuordnen ist. Vgl. für eine kurze Gegenüberstellung dieser beiden Staatsauffassungen ROSEN und WINDISCH (1992:5ff.) bzw. ZIPPELIUS (1999:30 ff.).

⁵³ „ (...) the state emerges as an institution for minimizing transaction cost in joint consumption (public goods), and other situations like prisoners' dilemmas where opportunistic behavior can lead to Pareto-dominated outcomes“ MUELLER (1991:315).

⁵⁴ So schreibt HAYEK (1980:35 Hervorhebungen im Original): „Das Problem, sich erfolgreich in einer Welt zu verhalten, die dem Menschen nur zum Teil bekannt war, wurde also gelöst, indem er an Regeln festhielt, die ihm gute Dienste geleistet hatten, von denen er aber nicht *wußte*, ob sie wahr im cartesischen Sinne waren und es auch gar nicht *wissen* konnte.“

LITERATURVERZEICHNIS

- ALBERT, HANS (1968): *Traktat über kritische Vernunft*, Tübingen.
- BEAN, RICHARD (1973): *War and Birth of the Nation State*, in: *Journal of Economic History* 33, S. 203-221.
- BLANKART, CHARLES B. (1998): *Öffentliche Finanzen in der Demokratie: eine Einführung in die Finanzwissenschaft*, München.
- BOUILLON, HARDY (1991): *Ordnung, Evolution und Erkenntnis - Hayeks Sozialphilosophie und ihre erkenntnistheoretische Grundlage*, Tübingen.
- BRENNAN, GEOFFERY und BUCHANAN, JAMES (1993): *Die Begründung von Regeln: konstitutionelle politische Ökonomie*, Titel der Originalausgabe: *The reason of rules. Constitutional political economy*, Cambridge, 1985, Tübingen.
- BUCHANAN, JAMES MCGILL und GORDON TULLOCK (1962): *The Calculus of Consent: Logical Foundations of Constitutional Democracy*, Ann Harbor.
- BUCHANAN, JAMES MCGILL (1975): *The Limits of Liberty – Between Anarchy and Leviathan*, Chicago und London, Chicago
- (1977): *Freedom in Constitutional Contract – Perspectives of Political Economist*, College Station, Texas.
- CARNEIRO, ROBERT L. (1970): *A Theory of the Origin of the State*, in: *Science* 169, S. 733-738.
- DER BRIEF AN DIE RÖMER, in: *Die Bibel: Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift; Psalmen und Neues Testament; ökumenischer Text - Gesamtausgabe*, 4. Aufl. der Endfassung, Stuttgart, 1980.
- DIETL, HELMUT (1993): *Institutionen und Zeit*, Tübingen.
- ERLEI, MATHIAS, MARTIN LESCHKE und DIRK SAUERLAND (1999): *Neue Institutionenökonomik*, Stuttgart.
- ESCHENBURG, ROLF (1977): *Der ökonomische Ansatz zu einer Theorie der Verfassung – Die Entwicklung einer liberalen Verfassung im Spannungsverhältnis zwischen Produktivität und Effektivität der Kooperation*, Tübingen.
- FRITSCH, MICHAEL (1983): *Ökonomische Ansätze zur Legitimation kollektiven Handelns*, Berlin.
- FRIEDMAN, MILTON (1953): *The Methodology of Positive Economics*, in: *Essays in Positive Economics*, Chicago, S. 3-43.
- GAUTHIER, DAVID (1986): *Morals by Agreement*, Oxford.
- HARTMANN, KLAUS (1991): *Politische Philosophie*, in: *Orientierung durch Philosophie – Ein Lehrbuch nach Teilgebieten*, hrsg. von PETER KOSLOWSKI, Tübingen.

- HAYEK, FRIEDRICH AUGUST VON (1969): *Die Ergebnisse menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs*, in: *Freiburger Studien – Gesammelte Aufsätze von F. A. von Hayek*, Tübingen, S. 97-107.
- (1970): *Die Irrtümer des Konstruktivismus und die Grundlagen legitimer Kritik gesellschaftlicher Gebilde*, wiederabgedruckt in: HAYEK, FRIEDRICH AUGUST VON (1996): *Die Anmaßung von Wissen – Neue Freiburger Studien*, hrsg. von WOLFGANG KERBER, Tübingen.
 - (1980): *Recht, Gesetzgebung und Freiheit Bd. 1: Regeln und Ordnung: eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*, München 1980.
 - (1982): *Die überschätzte Vernunft*, wiederabgedruckt in: HAYEK, FRIEDRICH AUGUST VON (1996): *Die Anmaßung von Wissen – Neue Freiburger Studien*, hrsg. von WOLFGANG KERBER, Tübingen.
- HESSE, GÜNTHER (1979): *Staatsaufgaben - zur Theorie der Legitimation und Identifikation staatlicher Aufgaben*, Baden-Baden.
- (1993): *Kommentar zu Ulrich Witt "Multiple Gleichgewichte und kritische Massen - das Problem der Verfassungstreue"*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 12, S. 249- 252.
- HOBBS, THOMAS (1651/1997): *Leviathan*, Cambridge, Titel der Originalausgabe: *Leviathan, or the Matter, Forme, & Power of a Common-Wealth ecclesiasticall and civill*, London.
- (1651/1992): *Leviathan*, übersetzt von Jacob Peter Mayer, Stuttgart, Titel der Originalausgabe: *Leviathan, or the Matter, Forme, & Power of a Common-Wealth ecclesiasticall and civill*, London.
- HODGSON, GEOFFREY M. (1994): *Methodological Individualism*, in: HODGSON, GEOFFREY M., WARREN J. SAMUELS und MARK R. TOOL (Hrsg.): *The Elgar companion to institutional and evolutionary economics*, Vermont, S. 63-67.
- HÖFFE, Otfried, DEMMER, KLAUS und HOLLERBACH, ALEXANDER (1987): *Naturrecht*, in: *Staatslexikon - Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 3, hrsg. Görres-Gesellschaft, Freiburg, S. 1296-1318.
- HOMANN, KARL (1987): *Legitimation und Verfassungsstaat - Vertragstheoretische Interpretation der Demokratie*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 6, S. 48-72.
- ISENSEE, JOSEF, PAUL MIKAT, MARTIN HONECKER und ERNST CHR. SUTTNER (1987): *Staat*, in: *Staatslexikon - Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 3, hrsg. Görres-Gesellschaft, Freiburg, S. 134-170.
- KANT, IMMANUEL (1786): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: ERNST CASSIRER (Hrsg.) *Immanuel Kants Werke*, Bd. 4, Berlin, 1922, S. 241-324.
- (1793): *Über den Gemeinspruch – Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in: ERNST CASSIRER (Hrsg.) *Immanuel Kants Werke*, Bd. 6, Berlin, 1922, S. 355-399.
 - (1797): *Metaphysik der Sitten in zwei Teilen (1797)*, in: ERNST CASSIRER (Hrsg.) *Immanuel Kants Werke*, Bd. 7, 1922, Berlin, S. 1-308.
- KERSTING, WOLFGANG (1994): *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt.

- KIWIT, DANIEL (1998): *Die Institutionen des Marktes aus ordnungsökonomischer Perspektive*, Freiburg.
- KLIEMT, HARTMUT (1993): *Constitutional Commitments*, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 12, S. 145-173.
- (1990): *Der Homo oeconomicus in der Klemme – der Beitrag der Spieltheorie zur Erzeugung und Lösung des Hobbesschen Ordnungsproblems*, in: ESSER, H. und G. TROITZSCHE (Hrsg.) (1990): *Modellierung sozialer Prozesse*, Bonn, S. 179-204.
- KOLLER, PETER (1987): *Neue Theorien des Sozialvertrags*, Berlin.
- LOCKE, JOHN (1690): *Two Treatises of Government*, London, deutsch: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, übersetzt von HANS JÖRN HOFFMANN, 5. Aufl., Frankfurt am Main, 1992.
- MÉRÖ, LÁSZLÓ (2002): *Die Logik der Unvernunft – Spieltheorie und die Psychologie des Handelns*, Hamburg, Titel der Originalausgabe: *Mindenki Másképp Egyforma*, 1996, Budapest.
- MISES, LUDWIG VON (1940): *Nationalökonomie - Theorie des Handelns und Wirtschaftens*, Genf.
- MOLINERO, JOSÈ M. SÀNCHEZ (2000): *The Origins of the State: From Reciprocity to Coercive Power*, in: *Constitutional Political Economy*, 11, S. 231-253.
- MUELLER, DENNIS C. (1991): *Constitutional Rights*, in: *Journal of Law, Economics, and Organization*, 7 (2), S. 313-333.
- MÜLLER, CHRISTIAN (2000): *Das vertragstheoretische Argument in der Ökonomik*, Berlin.
- MUMMERT, UWE (1995): *Informelle Institutionen in ökonomischen Transformationsprozessen*, Baden-Baden.
- NORTH, DOUGLAS C. (1988): *Theorie des institutionellen Wandels: Eine neue Sicht der Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen, Titel der Originalausgabe: *Structure and Change in Economic History*, 1981, New York.
- NOZICK, ROBERT (1976) *Anarchie, Staat und Utopie*, München, Titel der Originalausgabe: *Anarchy, State, and Utopia*, 1974, New York.
- PETERSEN, THOMAS (1996): *Individuelle Freiheit und allgemeiner Wille – Buchanans politische Ökonomie und die politische Philosophie*, Tübingen.
- RAWLS, JOHN (1971): *A Theory of Justice*, Cambridge, deutsche Übersetzung: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 8. Aufl., 1994, Frankfurt am Main.
- ROSEN, HARVEY S. und RUPERT WINDISCH (1992): *Finanzwissenschaft I*, München.
- ROUSSEAU, JEAN-JACQUES (1762): *Du Contract social ou Principes du Droit Politique*, Amsterdam, deutsch: *Vom Gesellschaftsvertrag*, 1991, Stuttgart.
- SCHLICHT, EKKEHART (1998): *On Custom in the Economy*, Oxford.
- SCHUMPETER, JOSEPH ALOIS (1908): *Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie*, Berlin.

- SMITH, ADAM (1789): *Der Wohlstand der Nationen – Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*, München, 1993, übersetzt von HORST CLAUS RECKTENWALD, Titel der Originalausgabe: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, vollständige Ausgabe nach der 5. Aufl., 1789, London.
- SUDGEN, ROBERT (1993): *The contractarian enterprise*, in: DAVID GAUTHIER and ROBERT SUDGEN (Hrsg.), *Rationality, Justice and the Social Contract*, New York.
- VANBERG, VIKTOR (1975): *Die zwei Soziologien: Individualismus und Kollektivismus in der Sozialtheorie*, Tübingen.
- (1982): *Markt und Organisation: individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns*, Tübingen.
 - (1981): *Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus?: Zum Problem institutioneller Reformen bei F.A. von Hayek und J.M. Buchanan, mit einem ergänzenden Beitrag von J.M. Buchanan*, Tübingen.
 - (1986): *Individual Choice and Institutional Constraints – The Normative Element in Classical and Contractarian Liberalism*, in: *Analyse und Kritik*, 8, S. 113-149.
- VOIGT, STEFAN (1999): *Explaining Constitutional Change: A Positive Economics Approach*, Cheltenham.
- VOLCKART, OLIVER (1998): *The Open Constitution and its Enemies: Competition, Rent Seeking, and the rise of Modern State*, Max-Planck-Institute for Research into Economic Systems Jena, Diskussionsbeitrag 05/1998.
- (2000): *Ein wirtschaftstheoretisches Modell der Entstehung des modernen Staates*, in: *Der Staat: Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte*, Bd. 39, S. 227-255.
 - (2000a): *State building by bargaining for monopoly rents*, in: *Kyklos*, Vol. 53, Fasc. 3, S. 265-293.
- WEBER, MAX (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. rev. Aufl., Tübingen.
- ZIPPELIUS, REINHOLD (1991): *Geschichte der Staatsideen*, 8. Aufl., München.
- (1994): *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, Berlin.
 - (1999): *Allgemeine Staatslehre: Ein Studienbuch*, 13. Aufl., München.